



Das
**BETREUUNGS
RECHT**

Betreuung

Betreuer

Vorsorgevollmacht

Personensorge

Wohnungsauflösung

Gerichtliches
Verfahren



Dr. Beate Merk, MdL

Zum 1. Januar 1992 trat eine der bedeutendsten Reformen des seit der Jahrhundertwende geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft: Das Betreuungsrecht ersetzte die bisherigen Regelungen über die Entmündigung und die Gebrechlichkeitspflegschaft für Erwachsene. Damit wurde die Rechtsstellung der Betroffenen, zumeist älterer und hilfsbedürftiger Mitbürger, wesentlich verbessert. Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft bedeuteten in der Regel einen einschneidenden Rechtsverlust, den die betroffenen Menschen verständlicherweise häufig als übermäßig und diskriminierend empfanden. Demgegenüber gewährt das Rechtsinstitut der Betreuung die notwendige Hilfe und wahrt gleichzeitig die Eigenverantwortlichkeit der Betreuten in größtmöglichem Umfang. Hierzu gehört auch, dass auf ihre Wünsche und Lebensvorstellungen in weitaus höherem Maße Rücksicht genommen wird, als dies bisher oft der Fall war. Die persönliche Betreuung steht im Vordergrund, eine anonyme „Verwaltung“ von Fällen, wie sie früher leider gelegentlich zu beklagen war, soll der Vergangenheit angehören.

Zugleich wurde die verfahrensrechtliche Stellung der Betroffenen bei der Anordnung von Betreuung und Unterbringung wesentlich gestärkt. Das

Verfahrensrecht wurde zum 1. September 2009 in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aufgenommen.

Aber auch für die Betreuer brachte das Gesetz bedeutsame Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtsstellung der Vormünder und Pfleger.

Diese Informationsschrift möchte die wichtigsten Neuerungen des Betreuungsrechts vermitteln. Sie will zugleich die Öffentlichkeit auf die große soziale Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Betreuerinnen und Betreuer hinweisen.

Das Thema geht jeden von uns an: Schon morgen kann im Verwandten- oder Bekanntenkreis ein Hilfebedürfnis auftreten. Und niemand ist davor sicher, selbst durch Unfall, Krankheit oder Altersbeschwerden einmal auf Betreuung angewiesen zu sein. Das Betreuungsrecht, an dessen Mitgestaltung Bayern über den Bundesrat wesentlichen Anteil hatte, muss in der täglichen Praxis mit Leben erfüllt werden. Dies setzt aber voraus, dass sich in Zukunft noch mehr Bürgerinnen und Bürger dazu bereitfinden, behinderten und gebrechlichen Mitmenschen zur Seite zu stehen. Die Allgemeinheit ist dringend auch auf Ihre Hilfe hierbei angewiesen. Sie können einen unschätzbaren Beitrag für das humane Gesicht unserer Gesellschaft leisten, in der gerade Alte und Hilfsbedürftige sehr oft vergessen werden.

München, im Januar 2013

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

Betreuungsgesetz – Wen geht es an?

Der Anteil älterer Menschen an unserer Gesellschaft nimmt stetig zu. Schon heute sind 20 % der Gesamtbevölkerung über 65 Jahre alt – mit steigender Tendenz. Jeder vierte der über 65jährigen leidet an psychischen Störungen. Von den über 85 Jahre alten Mitbürgern ist ein Viertel sogar vom Risiko der Altersdemenz bedroht. Betroffen sind wir also letztlich alle. Niemand kann sich auf ein sorgenfreies Alter einrichten. Aber nicht nur ältere Menschen brauchen Hilfestellung: Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker unter den Jüngeren steigt. Unter uns leben auch viele, die von Geburt an geistig behindert sind und beim Erreichen des Volljährigkeitsalters ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können. Schließlich kann beispielsweise auch ein Unfall zu schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen und damit zur Hilfsbedürftigkeit führen.

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, gibt es seit 1. Januar 1992 das Rechtsinstitut der Betreuung.

Was galt früher?

Das frühere Recht kannte die Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft.

Der Vormundschaft ging eine Entmündigung voraus, die die Betroffenen weitgehend entrechtete. Wer entmündigt war, konnte weder wählen noch ein Testament errichten. Beruhte die Entmündigung auf Geisteskrankheit, konnten Betroffene auch nicht heiraten oder Rechtsgeschäfte abschließen; nicht einmal eine Kinokarte oder Kleidung konnte der oder die Entmündigte rechtswirksam kaufen. Bei einer Entmündigung aus sonstigen Gründen (Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht) durften Betroffene nur mit Einwilligung ihres Vormunds heiraten oder Geschäfte abschließen.

Gebrechlichkeitspflegschaften wurden überwiegend als Zwangspflegschaften, also ohne Einwilligung der Betroffenen, angeordnet. Auch die Pflegschaft führte zum Verlust des Wahlrechts. Zwar wurde ein Ausschluss vom Rechtsverkehr (Abschluss von Geschäften, Testamentserrichtung, Heirat) nicht formell ausgesprochen. Da die Anordnung der Zwangspflegschaft aber voraussetzte, dass das Gericht die Betroffenen für „geschäftsunfähig“ hielt, hatte dies in der Praxis ähnliche Auswirkungen wie die Entmündigung.

Schwächen des früheren Rechts

Das frühere Recht stieß zunehmend auf berechtigte Kritik:

- ☞ Der Wille Erwachsener, die unter Vormundschaft und Pflegschaft standen, wurde wenig geachtet. Bei der Vormundschaft und Pflegschaft über Geschäftsunfähige gab zumeist allein der Wille der Vormünder oder Pfleger den Ausschlag, auch wenn die Betroffenen vernünftige Wünsche äußerten.
- ☞ Die Verwaltung des Vermögens der Betroffenen stand ganz im Vordergrund. Die Sorge für die Person, vor allem für die Gesundheit, wurde demgegenüber im Gesetz vernachlässigt.
- ☞ Vormundschaften und Pflegschaften dauerten oft lebenslang, weil Vorschriften über eine regelmäßige Überprüfung fehlten.
- ☞ Das gerichtliche Verfahren der Entmündigung war außerordentlich kompliziert. Bei der Anordnung der Pflegschaft enthielt das Gesetz keine ausdrücklichen Regelungen über die erforderlichen Verfahrensgarantien, auch wenn die Rechtsprechung hier bereits seit langem die gerichtliche Kontrolle ausgebaut hatte.

Deshalb wurde die Entmündigung abgeschafft. Kein Erwachsener kann mehr unter Vormund-

schaft stehen (für Minderjährige gilt aber nach wie vor das Vormundschaftsrecht des BGB; die für Minderjährige zuständigen Gerichte heißen jedoch seit dem 1. September 2009 „Amtsgericht – Familiengericht“, die für Volljährige zuständigen Gerichte heißen seit diesem Zeitpunkt „Amtsgericht – Betreuungsgericht“).

Auch die Gebrechlichkeitspflegschaft gibt es seit 1992 nicht mehr. Für Volljährige gilt das neue Rechtsinstitut der Betreuung, das auf der früheren Gebrechlichkeitspflegschaft aufbaut.

Was heißt Betreuung?

Das Wesen der Betreuung ist:

Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten, die sie ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch dann, wenn Betreute geschäftsfähig sind. Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Wer die Bedeutung seiner Erklärungen im Rechtsverkehr einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln vermag, kann also auch als Betreuer Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten. Nur wenn jemand sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet, wird das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dann kann der Betreute nur mit Einwilligung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen kann sich ein Einwilligungsvorbehalt aber nie beziehen; kein Betreuer darf also künftig durch Einverständnis oder Ablehnung die Entscheidung eines Volljährigen lenken, wen er heiraten oder zum Erben einsetzen will.

Die Bestellung eines Betreuers hat auf das Wahlrecht der Betreuten grundsätzlich keinen Einfluss. Nur wenn sich die Betreuung ausnahmsweise auf alle Angelegenheiten erstreckt, können Betreute nicht mehr wählen.

Betreuung nur, soweit erforderlich

Für das gesamte Betreuungsrecht gilt:

Eingriffe in Rechte der Betroffenen sind nur so weit und so lange zulässig, wie dies erforderlich ist. So wird dem Betreuer nur derjenige Aufgabenkreis zugewiesen, für den der Betroffene Unterstützung braucht. Nach längstens sieben Jahren muss die Betreuerbestellung überprüft werden. Soll sie verlängert werden, so sind ihre Voraussetzungen in einem Gerichtsverfahren mit entsprechenden Verfahrensgarantien erneut festzustellen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich:

Die Betreuung tritt gegenüber anderen – privaten oder öffentlichen – Hilfen zurück. Wo die Unterstützung durch den Ehegatten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen ausreicht, ist die Betreuung nicht erforderlich. Auf sie kann vor allem dann verzichtet werden, wenn der oder die Betroffene in Voraussicht einer späteren altersbedingten Geschäftsunfähigkeit jemand anderem eine Vollmacht erteilt hat („Vorsorgevollmacht“). Selbstverständlich gilt dies auch für Vollmachten, die für andere künftige Situationen – etwa Handlungsunfähigkeit wegen eines Unfalls – oder zu einer Hilfsbedürftigkeit erteilt wurden. Muss der Bevollmächtigte überwacht werden, so kann ein „Kontrollbetreuer“ bestellt werden.

Wer kann Betreuer werden?

Zum Betreuer soll das Betreuungsgericht möglichst eine Einzelperson bestellen, nur ausnahmsweise einen Verein oder eine Behörde. Die bestellte Person muss hierfür geeignet sein, etwa bei der Betreuung in Vermögensangelegenheiten möglichst über die entsprechende Erfahrung verfügen. Das Gericht kann übrigens für unterschiedliche Aufgabenkreise verschiedene Betreuer ernennen. Wer sich zur Betreuung zur Verfügung stellt, aber die Vermögenssorge lieber hierin Erfahreneren überlassen möchte, kann durchaus wertvolle Hilfestellung bei der Personensorge leisten, wenn es etwa um Fragen der Gesundheitsfürsorge, der Unterbringung oder auch der Wohnungsauflösung für die Betreuten geht. Hier stehen Lebenserfahrung, praktischer Sinn und Einfühlungsvermögen im Vordergrund.

Wünsche des Betroffenen für die Betreuerbestellung sind verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Etwas anderes gilt nur dort, wo die Verwirklichung des Vorschlags des Betroffenen mit seinem Wohl unvereinbar wäre (etwa wenn ein geistig Behinderter, der volljährig geworden ist, aus einer Augenblickslaune eine dritte Person vorschlägt anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern). Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf

diese dann zum Betreuer bestellt werden. Schlägt der Betroffene niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner sowie auch auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, wer nicht zum Betreuer bestellt werden darf: nämlich wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht. Hierdurch sollen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise Betreuer Rechte von Betreuten gegenüber der Einrichtung geltend machen sollen, bei der sie angestellt sind.

Mehr persönliche Betreuung

Betroffene sollen persönlich betreut werden. Dies heißt selbstverständlich nicht, dass Betreuer selbst für die Pflege der Betreuten oder etwa ihre Unterstützung bei der Haushaltsführung zuständig sind. Vielmehr sollen die Betreuer den persönlichen Kontakt mit den Betreuten suchen und das Gespräch mit ihnen pflegen. Wichtige Entscheidungen sollen besprochen werden. Dies bedeutet auch, dass Betreuer nicht in zu weiter Entfernung von den Betreuten wohnen sollten. Eine wichtige Verbesserung der Rechte der Betreuten: Ihren Wünschen haben Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl der Betreuten nicht zuwiderläuft und den Betreuern zuzumuten ist. So dürfen z. B. Betreuer den Betreuten nicht gegen deren Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

Eine wichtige Vorsorge: die Betreuungsverfügung

Wünsche der Betroffenen sollen nicht nur dann beachtlich sein, wenn sie im Verfahren auf Betreuerbestellung oder während einer laufenden Betreuung geäußert werden. Schon in „guten Tagen“ kann jeder durch eine Betreuungsverfügung vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall treffen. Man kann etwa festlegen, wer Betreuer werden soll. Zumeist wird hier vorrangig an den Ehegatten oder Verwandte zu denken sein. Man sollte freilich nicht vergessen, dass der Vorgeschlagene möglicherweise aus Altersgründen im späteren Ernstfall vielleicht nicht mehr in der Lage sein kann, diese Aufgabe zu übernehmen. Vorsorglich sollte dann an zweiter Stelle eine andere gewünschte Person benannt werden. Selbstverständlich kann in einer derartigen Verfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden soll.

Aber auch Anordnungen für die Lebensführung und Vermögensverwaltung können in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden. Solche Anordnungen sind grundsätzlich zu beachten, soweit sie dem Wohl der Betroffenen nicht zuwiderlaufen. Diese sind nicht an sie gebunden; sie können sie später selbst dann widerrufen, wenn sie geschäftsunfähig werden.

Eine Betreuungsverfügung kann sich etwa mit folgenden Fragen befassen: Will der Betroffene solange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einem

bestimmten Altenheim leben? Soll das Vermögen eher sparsam verwaltet werden (in welchem Umfang sollen z. B. Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden? Soll der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen usw.)? Welche Vorstellungen hat der Betroffene für seine Gesundheitsfürsorge? Von großer praktischer Bedeutung kann hier auch eine Willensbestimmung sein, die mit dem Stichwort „Patientenverfügung“ gekennzeichnet ist: So kann z. B. für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs oder Leidens mit Hilfe der „Apparatemedizin“ zu unterbleiben hat, die Ärzte sich also auf schmerzlin-dernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken sollen. Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Ärzten und Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen. Der Gesetzgeber hat die Patientenverfügung seit 1. September 2009 gesetzlich geregelt und insbesondere vorgesehen, dass sie schriftlich verfasst werden muss. Bereits vor diesem Zeitpunkt erstellte schriftliche Patientenverfügungen behalten ihre Wirksamkeit.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht zum Beispiel nicht – wie eine letztwillige Verfügung auf den Todesfall – handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, sie grundsätzlich schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an dem Beweiswert zu beseitigen.

Wer ein solches Schriftstück besitzt – etwa weil es der Ehegatte in der Schreibtischschublade vorfindet oder der Vater es den Kindern rechtzeitig anvertraut hat – hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Für diese Regelung hat sich Bayern im Gesetzgebungsverfahren besonders eingesetzt, um die Bedeutung der vorsorgenden Verfügung zu unterstreichen.

Wer allerdings bereit ist, einer Vertrauensperson eine Vollmacht zu erteilen, kann hierdurch selbstbestimmte Vorsorge ohne staatliche Mitwirkung durch ein Betreuungsverfahren treffen. Vorsorgevollmachten können gegen Zahlung einer geringen Gebühr im Zentralen Vorsorgerregister der Bundesnotarkammer (Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgerregister.de) registriert werden. Auf das Register haben sämtliche Gerichte Deutschlands Zugriff, so dass sichergestellt ist, dass diese Vorsorge auch tatsächlich vom Gericht berücksichtigt werden kann.

Eingehende Erläuterungen und Formulierungsmuster enthält die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“.

Diese bei C.H.Beck verlegte Broschüre kann im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben oder kostenfrei von der Homepage www.Justiz.bayern.de heruntergeladen werden.

Stärkung der Personensorge

Zur Personensorge gehört vor allem die Sorge für die Gesundheit und die Freiheit der Betreuten. Innerhalb seines Aufgabenkreises hat jeder Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Für besonders wichtige Angelegenheiten der Personensorge enthält das Gesetz Sonderregelungen: für die Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Heilbehandlung und den ärztlichen Eingriff (und zwar sowohl hinsichtlich der Einwilligung als auch hinsichtlich der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung des Betreuers in eine solche medizinische Maßnahme), für die Sterilisation sowie für die Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen (wie etwa das Anbringen eines Bettgitters). Eingehend geregelt ist auch die Wohnungsauflösung, die sich besonders schwerwiegend auf die persönlichen Lebensverhältnisse der Betreuten auswirkt.

Gesundheitsfürsorge

Bevor Betreuer oder Bevollmächtigte in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, die Einwilligung verweigern oder eine erteilte Einwilligung widerrufen, brauchen sie in bestimmten Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute

aufgrund der Vornahme der Maßnahme oder des Unterbleibens oder Abbruchs einer medizinisch angezeigten Maßnahme stirbt (z. B.: Risikooperation bei herzkranken Patienten; Abbruch der künstlichen Ernährung bei Wachkomapatienten) oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation). Die Gefahr muss konkret und ernstlich sein; allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit. Jede Maßnahme darf ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Eine Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Betreuer oder Bevollmächtigte mit dem behandelnden Arzt darüber einig ist, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht. Lässt sich der Wille des Betreuten nicht aktuell oder aufgrund einer auf die konkrete Situation zutreffenden Patientenverfügung feststellen, ist der mutmaßliche Wille des Betreuten zu erforschen.

Sterilisation

Ein Betreuungsrecht, das die betroffenen Mitbürger auch bei der Bewältigung schwieriger Probleme unterstützen will, kann der Frage der Empfängnisverhütung bei geistig Behinderten und damit auch dem Problem der Sterilisation nicht ausweichen. Das frühere Recht ließ die

Betroffenen und ihre Angehörigen mit ihren Sorgen weitgehend allein. In einer rechtlichen Grauzone wurden Sterilisationen (auch minderjähriger) geistig Behinderter nicht selten ohne gerichtliche Kontrolle vorgenommen.

Das Betreuungsrecht will die Sterilisation nicht einsichtsfähiger geistig Behinderter deutlich einschränken. Es schreibt unter anderem vor:

- ☞ Die Sterilisation Minderjähriger ist ausdrücklich verboten. Weder die Eltern noch das Kind selbst können hierin einwilligen.
- ☞ Zwangssterilisationen sind ebenfalls verboten. Jede auf Abwehr gerichtete Reaktion oder Äußerung des geistig Behinderten führt dazu, dass der Eingriff unterbleibt.
- ☞ Eine Sterilisation geistig Behinderter darf nur mit Einwilligung eines besonderen Betreuers (also nicht desjenigen, der die allgemeine Betreuung führt) vorgenommen werden. Die Einwilligung dieses Betreuers bedarf der gerichtlichen Genehmigung.
- ☞ In diesem Gerichtsverfahren sind alle rechtsstaatlichen Garantien zugunsten der betroffenen Person gewährleistet. Vor allem sind mindestens zwei Sachverständigen-gutachten einzuholen. Außerdem wird der betroffenen Person ein Verfahrenspfleger, zum Beispiel ein Rechtsanwalt, beigeordnet.

Unterbringung

Betreuer oder Bevollmächtigte können unter bestimmten Voraussetzungen den Betroffenen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (zum Beispiel einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in der geschlossenen Abteilung einer Einrichtung unterbringen.

Die Unterbringung ist allerdings nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil er sich selbst gefährdet oder untersuchungs- bzw. behandlungsbedürftig ist. Selbstgefährdung heißt, dass aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Der zweite Unterbringungsgrund liegt dann vor, wenn eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und wenn der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Liegt keiner dieser beiden Gründe (Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit) vor, so können Betreuer

oder Bevollmächtigte die Betroffenen nicht unterbringen. Das Betreuungsgesetz lässt es auch nicht zu, dass Betreuer gemeingefährliche Betreute zum Schutz Dritter unterbringen. Solche „polizeilichen“ Unterbringungen richten sich vielmehr nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder der Bundesrepublik. Sie sind nicht Aufgabe der Betreuer, sondern nach bayerischem Landesrecht Aufgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und der Betreuungsgerichte.

Unterbringungen durch Betreuer oder Bevollmächtigte wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit des oder der Betroffenen sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung sind sie ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden.

Der Betreuer oder Bevollmächtigte hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er braucht zur Beendigung der Unterbringung nicht die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings von diesem beraten lassen. Beendet der Betreuer oder Bevollmächtigte die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch für unterbringungsähnliche Maßnahmen. Befinden sich Betroffene in Alters- oder Pflegeheimen oder in Krankenhäusern, werden häufig Maßnahmen ergriffen, um sie wenigstens zeitweise am Verlassen der Anstalt zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Aber auch das Festbinden unruhiger Kranker am Bett, das Anbringen eines unüberwindlich hohen Bettgitters können ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen sein wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Auch diese Freiheitsbeschränkungen müssen der Verhinderung der Selbstschädigung oder der Behandlung dienen. Betreuer oder Bevollmächtigte können sie anordnen bzw. ihre Einwilligung dazu geben, müssen sie aber vom Gericht genehmigen lassen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und meist auch den Bekanntenkreis.

Zur Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, braucht der Betreuer die Genehmigung des Betreu-

Rechtsstellung der Betreuer

ungsgerichts. Kündigt umgekehrt der Vermieter, so haben Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthaltes des Betreuten dessen Eigenheim weitervermieten will.

Das Betreuungsgesetz stärkt auch die Rechtsstellung der Betreuer. Es will neue Anreize zur Übernahme dieses wichtigen Ehrenamtes schaffen.

Betreuer erhalten die Kosten einer Haftpflichtversicherung ersetzt, können sich also ohne eigene Kosten vor dem Haftungsrisiko absichern. In Bayern sind ehrenamtliche Betreuer zum einen in den Schutz einer vom Justizministerium für sie abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherung einbezogen, die bei Haftpflicht für Vermögensschäden bis zu einer bestimmten Höhe eintritt. Zum anderen sind sie in den Schutz der vom Arbeitsministerium abgeschlossenen allgemeinen Bayerischen Ehrenamtsversicherung einbezogen, die bei Haftpflicht für Sach- und Personenschäden bis zu einer bestimmten Höhe eintritt. Ehegatten und Kinder von Betreuten werden – ebenso wie die Eltern – von der Rechnungslegung befreit. Geringfügige Aufwendungen (zum Beispiel Kosten für den Busfahrchein, für ein Ortsgespräch, für Briefporto) brauchen Betreuer nicht einzeln abzurechnen, sie können hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 Euro pro Jahr verlangen. Eine Betreuungsbehörde, das ist in Bayern eine Dienststelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, hat die Betreuer auf ihren Wunsch hin zu beraten und zu unterstützen. Sie hat auch für ein ausreichendes Angebot zur Aus- und Fortbildung der Betreuer zu sorgen.

Betreuungsvereine

Eine wichtige Rolle weist das neue Recht den Betreuungsvereinen zu. Das sind schon bestehende oder neu gegründete Vereine, die staatlich anerkannt sind und hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Hierfür erhält der Verein Aufwendersersatz bzw. Vergütung, soweit erforderlich aus der Staatskasse. In Ausnahmefällen kann auch ein anerkannter Betreuungsverein selbst zum Betreuer bestellt werden.

Betreuungsvereine sollen aber auch ehrenamtliche Betreuer gewinnen und in ihre Aufgaben einführen. Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden darf.

In Bayern gibt es mehr als 120 Betreuungsvereine. Ihre Anschriften können Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (www.zukunftsmministerium.bayern.de/sozial/betreuung/bayern) abrufen.

Das gerichtliche Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren, das seit 1. September 2009 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt ist, wurde der Schutz der Betroffenen erheblich verbessert. Die von der Rechtsprechung entwickelten Verfahrensgarantien sind in die gesetzliche Regelung aufgenommen und noch verstärkt worden. Soweit es Betroffenen möglich ist, können sie sich selbst am Verfahren aktiv beteiligen. Das wichtigste zum Verfahrensrecht:

Vereinheitlichung

Früher gab es eine „gespaltene“ Zuständigkeit: Für die Entmündigung war das Prozessgericht zuständig. Es verfuhr nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). Über Fragen der Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflege hatte das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. Das Verfahren richtete sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nunmehr werden alle Betreuungs- und Unterbringungssachen beim Betreuungsgericht in einem einheitlichen Verfahren geführt.

Verfahrensfähigkeit

Betroffene sind in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann verfahrensfähig, wenn sie geschäftsunfähig sind. Ihre

Anträge und Rechtsmittel können also nicht mehr mit der Begründung abgewiesen werden, Geschäftsunfähige hätten keinen Anspruch auf eine Sachentscheidung.

Verfahrenspfleger

So weit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihnen einen Pfleger für das Verfahren, zum Beispiel einen geeigneten Verwandten oder einen Rechtsanwalt.

Unterrichtung

Das Gericht hat die Betroffenen zu Beginn des Verfahrens über dessen möglichen Verlauf zu unterrichten, damit sie nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht werden.

Persönliche Anhörung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihnen zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

Beteiligung von Angehörigen und anderen Personen

Das Gericht kann dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern,

Geschwistern und Kindern sowie Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diesem nahestehende Personen angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Gutachten

Betreuer dürfen erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus: Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht ein ärztliches Zeugnis genügen lassen, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis kann auch genügen, wenn der Betreuer nur die Aufgabe hat, einen Bevollmächtigten des Betreuten zu kontrollieren.

Ferner kann das Gericht bei Einwilligung des Betroffenen oder des Verfahrenspflegers von der Einholung eines Gutachtens absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge

einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

Unterbringungsverfahren

Das für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für die Unterbringung eines Kindes durch Eltern, Vormund oder Pfleger, für unterbringungsähnliche Maßnahmen und für „polizeirechtliche“ Unterbringungen nach Landesrecht geltende Gerichtsverfahren ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt (Verfahrensfähigkeit ab dem 14. Lebensjahr – auch bei Geschäftsunfähigkeit –, erforderlichenfalls Verfahrenspfleger, persönliche Anhörung, Begutachtung).

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden spätestens alle sieben Jahre gerichtlich überprüft. Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

Prozesskosten

Der Betroffene hat die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten nur ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben.

Wenn es um die Unterbringung der Betroffenen geht, werden keine Gebühren erhoben. Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Betreuungsgericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Den Antrag kann auch der Betreuer stellen. Außerdem können Betroffene mit geringem Einkommen und Vermögen eine für sie kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung in Anspruch nehmen (Beratungshilfe). Nähere Auskünfte erteilen das Betreuungsgericht oder von den Betroffenen ausgewählte Rechtsanwälte.

Ein Wort zum Schluss:

Das Betreuungsrecht setzt ein lohnendes Ziel: Persönliche Betreuung statt Entrechtung älterer und anderer hilfsbedürftiger Mitmenschen. Es stellt damit aber zugleich Ansprüche: an Staat und Gesellschaft, Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte und Sachverständige, aber auch an jeden einzelnen – und damit auch an Sie. Denn Betreuung kann nur gelingen, wenn auch genügend Bürger und Bürgerinnen bereit sind, sich um andere zu kümmern, ein Stück Verantwortung für sie mitzutragen – wohl wissend, dass jeder einmal selbst hierauf angewiesen sein könnte.

Sicher ist es für manchen nicht einfach, neben beruflichen und privaten Verpflichtungen weitere Aufgaben zu übernehmen. Aber vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie nicht etwas mehr für die Gemeinschaft tun könnten. Könnte nicht das Ehrenamt eines Betreuers oder einer Betreuerin gerade für Sie in Betracht kommen?

Keine Angst: Sie brauchen hierfür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder gar Medizin. Sicher: Wer sich in Rentenfragen etwas auskennt oder mit Bankkonten umzugehen versteht, vermag wichtige Hilfestellung bei der Vermögenssorge zu geben. Aber auch die Personensorge kann alleinige Aufgabe des Betreuers sein, und hierbei ist vor allem Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen gefragt. Und vor allem: Sie werden nicht allein-

gelassen. Betreuungsvereine, Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde helfen und beraten bei auftretenden Fragen und Problemen.

Sie können sich dort auch gern unverbindlich erkundigen, wie eine auf Ihre Fähigkeiten und zeitliche Möglichkeiten zugeschnittene Mitwirkung aussehen könnte.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: Januar 2013

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck: ESTA DRUCK GmbH, Polling Obb.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Recyclingpapier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**



www.aufbruch.bayern.de